

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

7. Gesundheitspflege der Schule

[urn:nbn:de:bsz:31-220312](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-220312)

Gög'schen Verfahren zu entleeren, doch ist die Maßregel nur eine freiwillige und lange nicht allgemeine.

Heidelberg steht noch hinter diesen Städten zurück. Die Stadt hat ein altes und vielfach fehlerhaftes Kanalsystem und ein Einleiten der Abtritte in dieses und in den Neckar. Auch dort hat sich der naturhistorische Verein der Sache angenommen, weil demselben ein Zusammenhang von häufigem Vorkommen des Typhus mit diesen Bodenverhältnissen wahrscheinlich geworden. Er hat seine Untersuchungen in einer Denkschrift veröffentlicht. Siehe oben S. 18.

Ein in den letzten Jahren in Säckingen angelegtes Dohlen- und Kanalsystem trägt nun so besser zur öffentlichen Reinlichkeit bei, als es aus dem Zufluß der Wasserleitung öfter durchspült werden kann. Auch in den Landorten wie Häner, Murg, Detsingen, Nollingen wurde durch Herstellung von Straßenrinnen und Abzugskanälen Gutes geleistet.

In der Stadt Breisach wurde ein altes, im Laufe der Zeit durchlässig gewordenes Kanalsystem, welches bestimmt gewesen, die Abwässer nach dem Rheine zu führen, zum Aufenthalt stehender faulender Flüssigkeiten. Das Ministerium ordnete deshalb auf unsern Bericht durch Vermittlung des großherzoglichen Landeskommissärs Verbesserungen zum Schutze der Gesundheit an, welche jedoch noch der Ausführung harren.

Die Kloakeneinrichtung in Wertheim ist eine alte und soll die Uebelstände haben, daß sie 10—15 Jahre lang nicht entleert wird und daß die unvermeidlichen Hochwässer die Ablagerungen nach der Stadt zurückstauen.

In Walldürn hatte im Jahre 1866 die Cholera bedeutende Schäden aufgedeckt, welche in der Anlage der Dunggruben, Aborte, Winkel und hauptsächlich in dem nicht geregelten Ablauf der meteorischen und der Spülwasser bestehen, sowie in der nicht verhinderten Verunreinigung der Brunnen. Durch Reinigung, Desinfektion und andere Vorkehrung suchte man nothdürftig zu helfen.

Früher bestanden polizeiliche Vorschriften, wornach Wohnungen in Neubauten nicht vor ihrer vollständigen Austrocknung bezogen werden durften. In Karlsruhe wurden zu diesem Zwecke auf Anmeldung alle Neubauten vom Polizeiarzte psychrometrisch auf ihren Feuchtigkeitsgehalt untersucht. Diese polizeiliche Vorbeugung hat mit den andern vorbeugenden Maßregeln aufgehört. Man überläßt es den Betheiligten, sich selbst zu wahren.

Wenn auch mehr im wirtschaftlichen Interesse als der Gesundheit wegen entstanden, so gehören hieher doch auch die Arbeiterwohnungen, welche wenigstens erwähnt werden mögen. Sie sind bekanntlich nach dem Vorbilde von Mühlhausen zuerst in Lörrach als Unternehmen des Chemikers der Köchlin'schen Fabrik, Herrn Zmbach, entstanden, und beruhen auf dem Principe, für den Arbeiter wohlfeile gesunde Wohnungen herzustellen, deren jede in einem gemeinsamen Komplex, doch für sich besteht, und welche der Arbeiter durch seine Miete in einer Reihe von Jahren als Eigenthum erwirbt. Dieselben haben in Pforzheim, Säckingen Nachahmung gefunden, und verdienen ihrer günstigen Wirkung auf den häuslichen Sinn des Arbeiters wie auf seine und seiner Familie Gesundheit in Fabrikbezirken kräftige Unterstützung.

7. Gesundheitspflege der Schule.

Die Absicht der Staatsverwaltung, die Gesundheit der Schulkinder bei dem anhaltenden Aufenthalt in den Schulen zu wahren und die Erziehung auch zum Nutzen der Gesundheit zu

leiten, hatte die vom großherzoglichen Ministerium genehmigte Weisung vom 16. Oktober 1844 über Bau und Einrichtung der Schulhäuser zur Folge. Seitdem hat sich die Aufmerksamkeit der Hygiene in erhöhtem Maße den Schulen zugewendet, von den richtigen Erwägungen geleitet, daß die der Jugend zugemutheten gesteigerten geistigen Anforderungen nothwendig durch eine ebenso gesteigerte Sorgfalt für das körperliche Wohl ausgeglichen werden müssen. Dieselbe gilt deshalb nicht nur der Lage und dem Bau der Schulen im Allgemeinen, sondern im Besondern auch den Schulzimmern und damit dem für jedes Kind nothwendigen Luftraume, der Beleuchtung, Heizung und Lüftung derselben, dem Erholungsplatze im Freien, dem Turn-Unterrichte, und in neuester Zeit namentlich der zweckmäßigen Konstruktion der Schulbänke und Tische, der Subsellien. Je länger der Aufenthalt in der Schule zu dauern hat, also bei Lyzeen, Gymnasien, höhern Bürgerschulen und Realgymnasien, nicht minder bei den Töchtereschulen erhalten diese Bedingungen noch größere Wichtigkeit als bei den einfachen Volksschulen.

Das neue Gesetz über den Elementarunterricht vom 8. März 1868 hat, gestützt auf unser Gutachten vom 21. Aug. 1867, schon im Allgemeinen in § 81 bestimmt, daß die Schulräume der Gesundheit entsprechend sein müssen, daß die Schulzimmer für jedes Kind 108 Kubikfuß Luftraum und bei 12 Fuß Höhe einen Flächenraum von 9 Quadratfuß haben sollen, und daß man nur ausnahmsweise aus klimatischen Rücksichten sich mit einer Höhe von 10 Fuß begnügen solle; zugleich wurde der Turnunterricht in den Lehrplan aufgenommen.

Mehrere Vollzugsverordnungen hiezu haben die Einzelheiten näher bestimmt. Diejenige vom 11. Febr. 1869 (Ges. und Verordn.-Bl. Nr. 3) über die Schulhausbaulichkeiten, welche uns zur Begutachtung vorgelegen, berücksichtigt in gleicher Linie neben dem pädagogischen Zweck auch den der Erhaltung und Förderung der Gesundheit und beruft den Bezirksarzt zur Begutachtung derselben in der letztern Hinsicht. Sie verlangt für die Schulhäuser eine freie, ruhige und gesunde Lage und Raum zu Erholung und Leibesübungen. Der Bau soll auf hohen Sockel gestellt und mit Keller versehen sein. Die Lehrzimmer sollen am besten auf der Süd- und Ostseite und im unteren Stockwerk (aus Rücksicht für die darüber befindliche Lehrerwohnung) hergestellt werden mit dem einfallenden Lichte links der Kinder oder links und von hinten, und in den obenbezeichneten Raumverhältnissen. Die Fenster sollen breit und hoch und von Außen mit gegliederten Läden oder andern Vorrichtungen zum Schutze gegen die Sonnenstrahlen versehen sein; die Wände erhalten eine Tapete oder einen Anstrich von gebrochen lichtem Tone, nicht grün, zur Vermeidung der Arsenikfarbe. Für Ventilation sind Abzugskanäle in den Wänden oder Luftklappen u. dgl. vorge schlagen. Die Ofen von Thon sind vorzuziehen oder bei Steinkohlenfeuerung von starkem Eisenblech mit Backsteinen ausgemauert, mit Ofenschirmen zu versehen und am Besten in die Mitte des Zimmers zu stellen. Die Aborte sollen nicht im Hause angebracht sein, aber durch einen gedeckten Gang erreichbar, für beide Geschlechter getrennt, für die Knaben außerdem ein Pißkanal, die Gruben aber mit Cement ausgemauert und fest gedeckt werden.

Die Schulordnung vom 23. April 1869 (Gesetz- u. Verordn.-Bl. Nr. 9) beschäftigt sich in §. 42 mit der Reinlichkeit der Zimmer; sie verlangt wöchentlich zweimaliges Auskehren und jährlich viermaliges Aufwischen, und in §. 37 zum Schutze gegen die einfallenden Sonnenstrahlen wenigstens Vorhänge. Der Verordnung des großherzogl. Oberschulraths v. 26. Mai 1868 über den Bau der Subsellien (Verordn.-Bl. des Oberschulraths Nr. 10) ging ein ausführliches Gut-